

B e s c h l u ß

In der Landwirtschaftssache

- 1) des Schlossers Adolf B[redacted] in O[redacted],
Kreis S[redacted],
- 2) der Ehefrau Helene Sch[redacted] geb. B[redacted] in Ni[redacted],
Kreis S[redacted],
- 3) der Ehefrau Martha N[redacted] geb. B[redacted] in Bü[redacted],
Kreis S[redacted],
- 4) der ledigen Bertha B[redacted] in H[redacted],
Kreis S[redacted],
- 5) der Ehefrau Frieda Br[redacted] geb. B[redacted] in A[redacted],
Kreis S[redacted],
- 6) der Ehefrau Ida Sc[redacted] geb. B[redacted] in Bü[redacted],
Kreis S[redacted],
- 7) der ledigen Luise B[redacted] in Bü[redacted],
Kreis S[redacted],

Antragsteller, zu 1) bis 6) auch Beschwerde-
und Rechtsbeschwerdeführer,

zu 1) bis 6) vertreten durch Hugo Sc[redacted] in Bü[redacted],
Kreis S[redacted], Si[redacted]straße 24,

g e g e n

den Maurer Jakob B[redacted] in Bü[redacted], Kreis S[redacted],
Si[redacted]straße [redacted],

Antragsgegner, Beschwerde- und
Rechtsbeschwerdegegner,

im Rechtsbeschwerdeverfahren nicht vertreten,

wegen Zuweisung einer landwirtschaftlichen Besitzung,

hat der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs als Senat für
Landwirtschaftssachen in der Sitzung vom 14. März 1953 unter
Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Tasche sowie der Bundes-
richter Dr. Hückinghaus und Dr. Piepenbrock

beschlossen:

Die Rechtsbeschwerden gegen den Beschluß des 10. Zivil-
senats des Oberlandesgerichts in Hamm vom 26. November
1952 werden auf Kosten der Rechtsbeschwerdeführer als
unzulässig verworfen, die auch die außerhalb des Rechts-
beschwerdeverfahrens entstandenen Kosten zu erstatten
haben.

G r ü n d e :

Der Bergmann Rudolf B. war Eigentümer des im Grundbuch von Bü. Band 17 Blatt 82 eingetragenen, land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundbesitzes. Seiner Ehefrau Wilhelmine B. geb. K. gehörten mehrere im Grundbuch von Bü. Band 35 Blatt 628 eingetragene landwirtschaftlich genutzte Parzellen. Dieser gesamte Grundbesitz von 3,74 ha und einem Einheitswert von 6 500 DM wurde einheitlich bewirtschaftet.

Die Ehefrau Wilhelmine B. ist am 8. Juni 1935, ihr Ehemann Rudolf B. am 14. Juli 1945 gestorben. Die Antragsteller und der Antragsgegner sind die noch jetzt lebenden Kinder der Eheleute B. und Miteigentümer in ungeteilter Erbengemeinschaft des oben angeführten Grundbesitzes.

Da sich die Beteiligten über die Auseinandersetzung hinsichtlich des landwirtschaftlichen Anwesens nicht einigen konnten, haben sie bei dem Amtsgericht die Erbausinandersetzung beantragt. Ein jeder von ihnen hat gebeten, die landwirtschaftliche Besetzung auf Grund des Art VI Nr 17 BrMilRegVO Nr 84 auf ihn zu übertragen.

Das Amtsgericht hat das Anwesen dem Maurer Jakob B. zugewiesen und zugleich die an die übrigen Beteiligten zu bewirkenden Abfindungen festgesetzt.

Diese Entscheidung haben die Antragsteller zu 1) bis 6) mit der sofortigen Beschwerde angegriffen. Das Beschwerdegericht hat es bei der Zuweisung der Besetzung an Jakob B. belassen, dagegen hinsichtlich der Abfindungen der Geschwister zum Teil von der erstinstanzlichen Entscheidung abweichende Anordnungen getroffen. Diese Entscheidung ist den Beteiligten am 7. Januar 1953 zugestellt worden.

- 3 -

Die Antragsteller zu 1) bis 6) haben durch eine von dem Ehemann Hugo Sch. unterzeichnete, am 30. Januar 1953 bei dem Bundesgerichtshof eingegangene Schrift gegen die Entscheidung des Oberlandesgerichts Rechtsbeschwerde eingelegt.

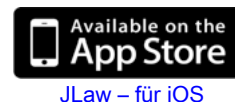
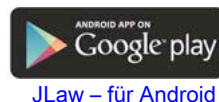
Diese Rechtsbeschwerden sind unzulässig.

Die Rechtsmittel sind zwar rechtzeitig, aber nicht formgerecht eingelegt worden. Nach § 6 Abs 1 LVR müssen sich die Beteiligten im Verfahren vor dem Bundesgerichtshof durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen. Hierauf ist der Bevollmächtigte der Rechtsbeschwerdeführer durch ein ihm am 4. Februar 1953 zugestelltes Schreiben des Bundesgerichtshofs hingewiesen worden. Bis zum Ablauf der mit der Zustellung der angefochtenen Entscheidung beginnenden, einen Monat betragenden Frist zur Einlegung der Rechtsbeschwerde (§ 3 LVR) ist eine der Formvorschrift des § 6 Abs 1 LVR entsprechende Beschwerdeschrift bei dem Bundesgerichtshof nicht eingegangen. Die Rechtsbeschwerden der Antragsteller zu 1) bis 6) sind danach nicht formgerecht eingelegt worden und mußten infolgedessen gemäß § 9 LVR als unzulässig verworfen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 10 LVR, 42, 43, 50 LVO. Da die Rechtsbeschwerden unzulässig waren, war gemäß



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos (mobile App)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



§ 51 LVO die Erstattung der außerhalb des Rechtsbeschwerdeverfahrens entstandenen Kosten anzuordnen.

Dr. Tasche

Dr. Hückinghaus

Dr. Piepenbrock